

Absender /Firma /Firmenstempel

Bitte ausgefüllt, und unterschrieben zurücksenden an:

**Stadtverwaltung Apolda
Straßenverkehrsbehörde
Am Stadthaus 1
99510 Apolda**

**Antrag auf Erteilung einer Antrag Ausnahmegenehmigung für einen –Service-Parkausweis–
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO für**

Handwerker

Dienstleistungsbetrieb

(jeweils laut Branchenliste)

Antragsteller

Name, Vorname / Firma

Wohnanschrift, Firmensitz

Telefon

Fax

E-Mail

Ich / Wir beantrage/n die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Gebiet

Stadtgebiet Erfurt, Stadtgebiet Weimar, Stadtgebiet Sömmerda,
Stadtgebiet Apolda, Stadtgebiet Arnstadt, Kreis Weimarer Land, Landkreis Sömmerda

Kfz / Typ

Zeitraum *(Erteilung für höchstens ein Jahr / Gebühr 150,00 € + 10,00 € Auslagen)*

amtliches Kennzeichen

Begründung *(einschließlich Benennung der gewerblichen Tätigkeit, laut Gewerbeanmeldung / Branchenliste)*

Die **EU-Datenschutzgrundverordnung** (EU-DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten seit dem 25.05.2018. Im Rahmen der Antragstellung müssen personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorgaben erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergeleitet werden. Mir ist bewusst, dass ohne die o. g. erforderlichen Angaben mein Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Unterschrift des Antragstellers

Datum

Vorgelegt wurde:

Personalausweis

Gewerbeanmeldung

Fahrzeugschein

Antrag mit Begründung

Unterschrift

(Behörde)

Datum

Sprechzeiten:

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr;
Mo., Mi. und Fr., sowie außerhalb der Sprechzeiten nur nach Vereinbarung (Tel.: 03644 650 360, -361, -362)

MERKBLATT – Service-Parkausweis –

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt im gesamten Geltungsbereich

Stadtgebiet Landeshauptstadt Erfurt, Stadtgebiet Weimar, Stadtgebiet Apolda, Stadtgebiet Sömmerda, Stadtgebiet Arnstadt, Landkreis Sömmerda, Kreis Weimarer Land zum:

- **Parken im eingeschränkten Halteverbot (VZ 286 StVO und VZ 290 StVO) - gilt nicht für Ladezonen,**
- **Parken auf Bewohnerparkplätzen (VZ 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz),**
- **Parken ohne Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten,**
- **Parken ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht.**

Die maximale Parkzeit für die Ausnahmegenehmigung beträgt **drei Stunden** nur mit **eingestellter Parkscheibe**.

Die Ausnahmegenehmigung wird als widerrufliche, befristete Genehmigung (**höchstens ein Jahr**) erteilt. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und der Verkehrsfluss nur unwesentlich eingeschränkt werden.

Der Serviceparkausweis gilt für das Parken eines Service- und Werkstattfahrzeuges während des Arbeitseinsatzes für eine Parkdauer von maximal drei Stunden je Einsatz. Er darf nur im Rahmen von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden und berechtigt **nicht** zum Parken am Betriebsitz.

Die Genehmigung für serviceorientierte Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen entsprechend der von den Gebietskörperschaften vereinbarten Branchenliste erteilt nur die am Firmensitz örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Folgender Verfahrensablauf ist zu beachten:

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen –Service-Parkausweis- ausfüllen und mit folgenden Anlagen einreichen:

- **Vorlage des Fahrzeugscheins oder des Fahrzeugbriefs (Original),**
- **Vorlage des Personalausweises (Original) und der Gewerbebeanmeldung (Kopie).**

Der Serviceparkausweis kostet im Jahr 150,00 Euro, zuzüglich 10,00 Euro Auslagen und kann nur nach vorheriger Antragstellung bearbeitet werden. Dabei ist eine **Bearbeitungszeit von zwei bis drei Tagen** notwendig.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde unter Tel. 03644 650 –361, 03644 650 –362 gern zur Verfügung.

Branchenliste

Zusammenstellung von Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen, für die der Service-Parkausweis ausgestellt werden kann

1. Dienstleistungsunternehmen

Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
Hausmeisterdienste
Alten- und Krankenpflege
Dachrinnenreinigung
Rohr- und Kanalreinigung
Schlüsseldienst
Hebammen
2. Handwerksunternehmen Anlage A
Dachdecker
Elektrotechniker
Glaser
Installateur und Heizungsbauer
Kälteanlagenbauer
Klempner
Maler und Lackierer
Metallbauer
Ofen- und Zentralheizungsbauer
Straßenbauer
Stuckateure
Tischler
Zimmerer
Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Gebäudereiniger
Glasveredler
Parkettleger
Raumausstatter
Rollladen- und Jalousiebauer
Schilder- und Lichtreklamehersteller
Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2
Bautrocknungsgewerbe
Bodenleger
Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
Getränkeleitungsreiniger
Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
Metallsägen-Schärfer
Rohr- und Kanalreiniger
Teppichreiniger

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung betreffend der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Vorbemerkung

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11 oder 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Behörde

Stadtverwaltung Apolda, Straßenverkehrsbehörde

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Am Stadthaus 1, 99510 Apolda

Telefon

03644 / 650 - 360 oder 362

E-Mail

strassenverkehrsbehoerde@apolda.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Apolda

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Markt 1, 99510 Apolda

Telefon

03644 / 650 100

E-Mail

datenschutzbeauftragter@apolda.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

a) Zwecke der Verarbeitung:

1. Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Antragstellers / der Antragstellerin
2. Beurteilung, ob öffentlich rechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegen stehen
3. Abstimmung mit den betroffenen Stellen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 46 StVO erhoben.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggfs. an folgende Stellen weitergegeben:

- Straßenbaulastträger
- Örtliche Straßenverkehrsbehörden
- Polizei
- Untere Straßenverkehrsbehörden
- Höhere Straßenverkehrsbehörden
- Verkehrsunternehmen
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Naturschutzbehörden
- Wasserwirtschaftsamt
- Forstbehörden
- Betroffene Anlieger
- Veterinäramt
- Industrie- und Handelskammer
- Sonstige berechnigte Stellen

Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7. Beschwerderecht

Antragsteller haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8 (4. Etage), 99096 Erfurt
Telefon: 0 361 / 57 311 29 00, Fax: 0361 / 57 311 29 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben (§ 45 Abs. 6 StVO, § 22 ThürVwVfG)

Die Stadtverwaltung benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

!! Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Antragsformulars. !!!